

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Gesundheit und Soziales**  
**Abteilung Sozialhilfe**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Präsidenten des Landtages  
von Niederösterreich

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**

Eing.: 22.11.2004

zu Ltg.-**209/A-1/13-2004**

— Ausschuss

Beilagen  
GS5-A-2500/145-04

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

Mag. Haiden

(0 27 42) 9005

Durchwahl

14195

Datum

16. November 2004

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der  
Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Betrifft

Entschließung des NÖ Landtages; Änderung des § 13 Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) -  
Resolution vom 29. April 2004

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 29. April 2004,  
Ltg. 209/A-1/13-2004 (Ltg.-G-42-2004), richtete die NÖ Landesregierung das Ersuchen an  
die Bundesregierung, insbesondere an den Herrn Bundesminister für soziale Sicherheit, Ge-  
nerationen und Konsumentenschutz, alle erforderlichen Schritte für eine Änderung des § 13  
Bundespflegegeldgesetzes im Sinne der Antragsbegründung zu setzen.

Mit Schreiben vom 26. Juli 2004 teilte die Bundesregierung auf der Grundlage einer Stel-  
lungnahme des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumenten-  
schutz dazu Folgendes mit:

„Die Regelungen über den Anspruchsübergang des Pflegegeldes auf den Sozialhilfeträger  
bei einer stationären Unterbringung eines Pflegegeldbeziehers in einem Pflegeheim gemäß  
§ 13 BPGG haben einen Eckpunkt bei den Verhandlungen mit den Ländern bei der Schaf-  
fung der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und  
der Länder für pflegebedürftige Personen im Jahr 1993 gebildet und wurden mit diesen ak-

kordiert.

Dies entspricht auch der Rechtslage vor der Neuordnung der Pflegevorsorge, da auch vom Hilflosenzuschuss ein Anspruchsübergang in Höhe von 80 % durchgeführt wurde. Auch in den Sozialversicherungsgesetzen sind gleichartige Anspruchsübergänge bis zur Höhe von maximal 80 % der Pensionsleistung normiert.

Nach Berechnungen des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz würde eine Aufhebung des Differenzruhens nach § 13 BPGG zu jährlichen budgetären Mehrkosten von rund 45 bis 50 Mio. € im Bereich des Bundes führen. In diesem Zusammenhang wurde auch bereits das Bundesministerium für Finanzen schriftlich befasst, das eine Änderung in diesem Bereich kategorisch abgelehnt hat.

Aus den angeführten Gründen ist eine Änderung der Bestimmungen im Bundespflegegeldgesetz betreffend den Anspruchsübergang des Pflegegeldes auf den Sozialhilfeträger aus derzeitiger Sicht nicht möglich.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

P r o k o p  
Landeshauptmann-Stv.

K r a n z l  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung